

## Unzuständigkeit des Gerichts.

### §348

(1) Findet das Gericht, an welches die Einsendung der Akten erfolgt ist, daß die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel zur Zuständigkeit eines anderen Gerichts gehöre, so hat es durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen.

(2) Dieser Beschluß, in welchem das zuständige Revisionsgericht zu bezeichnen ist, unterliegt einer Anfechtung nicht und ist für das in ihm bezeichnete Gericht bindend.

(3) Die Abgabe der Akten erfolgt durch die Staatsanwaltschaft.

## Verwerfung durch Beschluß. Urteil.

### §349

(1) Erachtet das Revisionsgericht die Bestimmungen über die Einlegung der Revision oder die über die Anbringung der Revisionsanträge nicht für beobachtet, so kann es das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verwerfen. Das gleiche ist der Fall, wenn *das Reichsgericht* über die Revision zu entscheiden hat und die Revision einstimmig für offensichtlich unbegründet erklärt wird.

(2) Andernfalls wird über das Rechtsmittel durch Urteil entschieden.

## NotVO vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 563) VI Kap. 1 § 6:

Eine Revision in Strafsachen kann, auch wenn das Oberlandesgericht über sie zu entscheiden hat, durch Beschluß verworfen werden, wenn das Oberlandesgericht sie einstimmig für offensichtlich unbegründet erachtet.